

Korrektur zu

ÖWAV-Regelblatt 512 „Abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002“ (2. Auflage, 2008)

In den **Angaben zur schriftlichen Prüfung, Kapitel 5, S. 24**, wurde eine Änderung vorgenommen.

Der entsprechende Absatz lautet nun wie folgt (Änderungen **hervorgehoben**):

- **Schriftliche Prüfung**

Zur schriftlichen Prüfung sind als Unterlage nur die „Rechtlichen Grundlagen“ (Verordnungstexte) zugelassen. Eine positiv abgelegte schriftliche Prüfung berechtigt zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung, die vor einer Prüfungskommission abzulegen ist. Die Prüfungskommission ist vom Kursveranstalter zu bestellen, sie muss zumindest drei Prüfungsorgane umfassen. Bei Ausbildungskursen, die speziell auf eine bestimmte Branche zugeschnitten sind und in deren Rahmen die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine einzelne oder wenige Abfallarten innerhalb einer Abfallgruppe vermittelt werden, kann sich die Prüfungskommission auch aus weniger als 3 Prüforganen zusammensetzen.

Diese Änderung bei der schriftlichen Prüfung tritt **ab November 2020** in Kraft.